

Im Namen von Fürst und Volk

URTEIL

Der Fürstliche Oberste Gerichtshof hat als Revisionsgericht durch seinen ersten Senat unter dem Vorsitz des Präsidenten Univ.Prof.iR Dr. Hubertus Schumacher sowie die OberstrichterIn Prof. Dr. Ulrich Kieser, Dr. Marie-Theres Frick, Dr. Thomas Hasler und lic. iur. Thomas Ritter als weitere Mitglieder des Senates, ferner im Beisein der Schriftführerin Astrid Wanger in der Sozialversicherungssache des Antragstellers ***** *****, *****, 9497 Triesenberg, vertreten durch ***** ***** Rechtsanwalt AG in 9490 Vaduz, gegen die Antragsgegnerin **Liechtensteinische Invalidenversicherung**, 9490 Vaduz, wegen Invalidenrente infolge Revision des Antragstellers gegen das Urteil des Fürstlichen Obergerichts vom 12.04.2022, SV.2022.1, mit dem der Berufung des Antragstellers keine Folge gegeben wurde, in nicht öffentlicher Sitzung zu Recht erkannt:

Der Revision wird **k e i n e** Folge gegeben.

Ein Kostenersatz findet im Revisionsverfahren nicht statt.

T a t b e s t a n d:

1. Der am **.02.1959 geborene Antragsteller erhielt mit Entscheidung der Antragsgegnerin vom 19.08.2008 ab 01.10.2007 eine halbe IV-Rente zugesprochen. Mit Beschluss vom 23.08.2011 legte die Antragsgegnerin fest, dass der Beschluss vom 19.08.2008 dahin korrigiert wird, dass der Invaliditätsgrad anstatt 52% 70% beträgt. Der Antragsteller erhielt damit ab 01.10.2007 anstatt einer halben eine ganze Rente der IV zugesprochen. Mit Mitteilung vom 23.08.2011 wurde im Revisionsverfahren der Invaliditätsgrad von 70% durch die Antragsgegnerin bestätigt.

Am 03.12.2013 verfügte die Antragsgegnerin, dass die bisher zugesprochene ganze Rente auf eine Viertels-Rente herabgesetzt wird. Die entsprechende Herabsetzung erfolgte per 01.02.2014. Am 08.03.2017 bestätigte die Antragsgegnerin im Revisionsverfahren den bisherigen Invaliditätsgrad von 40%.

Mit Verfügung vom 27.11.2020 legte die Antragsgegnerin fest, dass die mit Verfügung vom 03.12.2013 zugesprochene IV-Rente aberkannt wird.

Mit der vorgenannten Verfügung vom 27.11.2020 wurde einer allfälligen Vorstellung gegen die Verfügung die aufschiebende Wirkung entzogen. Mit Beschluss vom

09.02.2021 gab das Fürstliche Obergericht dem Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung Folge und stellte die aufschiebende Wirkung wieder her (SV.2021.1).

Neben dem gesonderten Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beim Fürstlichen Obergericht erhob der Antragsteller das Rechtsmittel der Vorstellung. Mit Beschluss vom 24.06.2021 wurde die Verfügung vom 27.11.2020 durch die Antragsgegnerin im Vorstellungsverfahren aufgehoben und die Sache zur neuerlichen Beurteilung an die Antragsgegnerin zurückverwiesen. Mit Verfügung vom 03.09.2021 wurde nach weiteren Abklärungen die mit Verfügung vom 29.12.2017 zugesprochene Viertels-IV-Rente aberkannt; zudem wurde verfügt, dass die Aberkennung der IV-Rente rückwirkend auf den 01.01.2016 erfolgt. Der dagegen am 05.10.2021 erhobenen Vorstellung wurde mit Entscheidung vom 19.11.2021 keine Folge gegeben.

2. Das *Fürstliche Obergericht* gab mit dem nunmehr angefochtenen Urteil vom 12.04.2022 der Berufung des Antragstellers gegen die Entscheidung der Antragsgegnerin keine Folge. Das Fürstliche Obergericht begründete sein Urteil zusammengefasst dahin, dass sich im massgeblichen Vergleichszeitraum die wirtschaftlichen Verhältnisse des Antragstellers erheblich geändert hätten. Dabei sei unerheblich, ob der Antragsteller die fraglichen Überstunden freiwillig oder nicht freiwillig geleistet habe. Die vom Antragsteller erbrachten Mehrleistungen seien ihm grundsätzlich anzurechnen und offenbar zumutbar. Medizinische Nachteile der strittigen Mehrarbeit seien

nicht aktenkundig. Der Antragsteller habe die Antragsgegnerin nicht über das zusätzlich erzielte Einkommen informiert. Diesbezüglich sei eine Rechtskenntnis dem Antragsteller zumutbar. Daraus folge, dass der Antragsteller der Antragsgegnerin in pflichtwidriger Weise seine wahren wirtschaftlichen Verhältnisse nicht mitgeteilt habe. Im Ergebnis gelangte das Fürstliche Obergericht dazu, dass eine Fehlerhaftigkeit der angefochtenen Entscheidung nicht aufgezeigt worden oder hervorgekommen sei, weshalb der Berufung keine Folge zu geben war.

3. Der *Antragsteller* richtet gegen dieses Urteil vom 12.04.2022 seine rechtzeitige *Revision* wegen Mangelhaftigkeit des Verfahrens sowie unrichtiger rechtlicher Beurteilung.

Zur geltend gemachten Mangelhaftigkeit des Verfahrens wird ausgeführt, es sei zwar zutreffend, dass der Antragsteller in den vergangenen Jahren erhebliche Überstunden geleistet habe, doch habe er dies einzig getan, um seine Stelle nicht zu verlieren. Ohne hinreichende medizinische Abklärung könne eine Verbesserung des Zustandsbildes des Antragstellers nicht angenommen werden. Die Annahme eines Renten ausschliessenden Invalideneinkommens sei nur möglich, wenn medizinisch bestätigt werde, dass sich das Restleistungsvermögen des Antragstellers erhöht haben sollte.

Zur Rüge der unrichtigen rechtlichen Beurteilung wird vorgebracht, es müssten die Hintergründe zu den Überstundenleistungen abgeklärt werden. Ohne die Einbindung von geeigneten medizinischen Fachleuten

könne eine Erhöhung der Restleistungsfähigkeit nicht angenommen werden. Zudem müssten Überstundenleistungen auch auf Seiten des Valideneinkommens hinzugerechnet werden. In einem weiteren Punkt müsse beachtet werden, dass dem Antragsteller eine Verletzung der Meldepflicht nicht entgegengehalten werden könne; das jeweilige Jahreseinkommen sei der Antragsgegnerin ohnehin bekannt gewesen.

Die Revisionsausführungen münden in den Antrag, die Verfügung vom 03.09.2021 ersatzlos aufzuheben und dem Antragsteller die Viertels-Rente weiterhin auszurichten. In eventu wird beantragt, die Sache zur neuerlichen Verhandlung und Entscheidung an die Vorinstanz zurückzuverweisen. Ferner sei die Antragsgegnerin schuldig zu erkennen, die Kosten des gesamten Verfahrens zu ersetzen.

4. Die *Antragsgegnerin* erstattete fristgerecht eine *Revisionsbeantwortung*, in der sie beantragte, der Revision und dem damit verbundenen Kostenantrag keine Folge zu geben. In der Revisionsbeantwortung wurde zur Verfahrensrüge ausgeführt, es sei nicht von Bedeutung, wer die treibende Kraft hinter der Überstundenarbeit gewesen sei. Massgebend und entscheidungsrelevant sei die Tatsache, dass der Antragsteller gesundheitlich eindeutig in der Lage gewesen sei, das höhere Pensum zu leisten, und dass auch in medizinischer Sicht keinerlei Verschlechterung des Gesundheitszustandes festgestellt worden sei. In medizinischer Hinsicht sei relevant dass der Antragsteller in den Jahren, in welchen er erhebliche

Überstunden geleistet habe, gesundheitlich nicht dekompenziert sei. Beim Vorliegen eines Revisionsgrundes, der im konkreten Fall gegeben sei, sei der Rentenanspruch umfassend und allseitig zu überprüfen. Der Antragsteller habe auch im Jahr 2021 Überstundenleistungen erbracht. Beim Valideneinkommen könnten Überstundenentschädigungen nur in einem bestimmten Ausmass berücksichtigt werden, was die Antragsgegnerin in ihrer Entscheidung zutreffend vorgenommen habe. Der Antragsteller habe seine Meldepflicht verletzt; die mit der Prüfung der ordentlichen Revision betrauten Sachbearbeiter der Antragsgegnerin hätten weder direkten Zugang zum Individuellen Konto, noch würden sie automatisch über Veränderungen oder Aktualisierungen benachrichtigt.

Diese Begründungen führen die Antragsgegnerin zum Antrag, dass der Revision und dem damit verbundenen Kostenantrag keine Folge zu geben sei.

5.1. Die Revision ist gemäss Art 78 IVG, Art 93 AHVG und § 471 Abs 3 Ziff 1 ZPO zulässig. Das Rechtsmittel ist aber nicht berechtigt.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e:

5.2. Art 66 IVG legt fest, dass die IV-Rente für die Zukunft zu erhöhen, herabzusetzen oder aufheben ist, wenn sich der Grad der Invalidität in einer für den Anspruch erheblichen Weise ändert. Massgebend ist damit, ob sich das Ausmass der durch einen Gesundheitsschaden

verursachten Erwerbsunfähigkeit geändert hat (Art 29 Abs 1 IVG).

6.1. Der Revisionswerber rügt diesbezüglich zunächst, dass bislang nicht abgeklärt worden sei, auf welcher Grundlage die über Jahre geleisteten (und nicht bestrittenen) Überstunden zustande gekommen sind. Der Revisionswerber macht geltend, dass er die Überstunden nicht aus freien Stücken geleistet habe. Von Bedeutung sei, dass sich der Gesundheitszustand des Revisionswerbers nicht geändert habe und er weiterhin lediglich zu 60% arbeits- und leistungsfähig sei. Soweit – was fehle – nicht aufgezeigt sei, dass der Revisionswerber in medizinischer Hinsicht in einem höheren Mass leistungsfähig sei, sei eine Revision der bisherigen IV-Rente ausgeschlossen. Der Revisionswerber habe die Überstunden einzig geleistet, um seine Stelle nicht zu verlieren. Der Revisionswerber sei jedenfalls nicht für die Zukunft in der Lage, weiterhin Überstunden zu leisten. Dabei falle ins Gewicht, dass bezogen auf das Jahr 2021 das Einkommen von CHF 83'000.00 keine Überstundenleistungen enthalte. Ohne Abklärung in medizinischer Hinsicht könnten die aus rechtlicher Sicht sich ergebenden Konsequenzen nicht ausreichend und abschliessend beurteilt werden.

6.2. Dem Revisionswerber ist darin zuzustimmen, dass nach Art 29 Abs 1 IVG der Begriff der Invalidität auf dem Vorliegen eines Gesundheitsschadens basiert, welcher eine Erwerbsunfähigkeit verursacht. Es trifft auch zu, dass hier aus neuerer Zeit keine medizinischen Berichte und Einschätzungen vorliegen. Zudem fällt auf, dass die letzten medizinischen Einschätzungen offensichtlich wenig

aussagekräftig sind. Dabei ist auf den Verlaufsbericht des Facharztes ***** vom 2. September 2020 hinzuweisen, welcher festhält, dass der Revisionswerber „nach wie vor zu 30% in seinem angestammten Beruf als Buschauffeur“ arbeitet. Diese ärztliche Annahme steht jedoch in offensichtlichem Widerspruch zum Beschäftigungsgrad von 60%, wie er gestützt auf den vom Revisionswerber abgeschlossenen Einzelarbeitsvertrag seit 01.04.2014 gilt. Damit steht an sich fest, dass bezogen auf die medizinische Ausgangslage im vorliegenden Fall – wie es der Revisionswerber rügt – keine verlässliche Einschätzung besteht. Allerdings stellt sich nun die Frage, ob – wie es der Revisionswerber beantragt – die entsprechenden medizinischen Abklärungen noch vorzunehmen sind. Zur Klärung dieser Frage ist darauf einzugehen, aus welchen Gründen eine Revision einer laufenden IV-Rente möglich ist.

6.3. Art 66 IVG hält diesbezüglich wenig fest und bezeichnet einzig als massgebend, ob sich der Grad der Invalidität in einer für den Anspruch erheblichen Weise geändert hat bzw. ändert.

Anlass zur Revision von Invalidenrenten gibt jede Änderung in den tatsächlichen Verhältnissen, die geeignet ist, den Invaliditätsgrad und damit den Rentenanspruch zu beeinflussen. Die Invalidenrente ist daher nicht nur bei einer wesentlichen Veränderung des Gesundheitszustands, sondern auch dann revidierbar, wenn sich die erwerblichen Auswirkungen des an sich gleich gebliebenen Gesundheitszustands erheblich verändert haben (BGE 144 I 21 E. 2.2). Eine Revision kann mithin auch vorgenommen

werden, wenn sich die erwerblichen Auswirkungen des an sich gleich gebliebenen Gesundheitsschadens erheblich verändert haben (BGE 130 V 343 E. 3.5). Damit kann bspw. eine Angewöhnung oder Anpassung an die Behinderung ohne wesentliche Änderung des Gesundheitszustands eine Rentenrevision rechtfertigen (BGE 141 V 9 E. 2.3). Zulässig ist die Revision ferner, wenn sich die erwerblichen Möglichkeiten oder die berufliche Situation verändert haben (BGE 130 V 343 E. 3.5). Beispiel dafür bildet es, wenn die versicherte Person eine frühere Nebenerwerbstätigkeit ausbaut (Urteil des Schweizerischen Bundesgerichts 9C_273/2014, E. 3.3). Ebenfalls eine Revision ist zulässig, wenn die versicherte Person eine besser bezahlte Stelle findet, soweit es sich nicht um einen einmaligen Glücksfall handelt (Urteil des Schweizerischen Bundesgerichts 8C_741/2016, E. 4.2). Zu denken ist ferner an die Ausgangslage, dass für die betreffende versicherte Person zusätzliche Erwerbsmöglichkeiten entstehen (dazu BGE 119 V 475 E. 1b/aa; zum Ganzen BSK ATSG-*Flückiger Thomas*, Art 17 N 24 bis 27).

6.4. Der Revisionswerber bestreitet nicht, dass er in den vergangenen Jahren erhebliche Überstunden leistete. Es ist denn auch aus den Einträgen im individuellen Konto des Revisionswerbers erkennbar, welche Einkommen er in den vergangenen Jahren erzielt hat und dass diese Einkommen offensichtlich nicht einem Anstellungsgrad von 60% entsprechen. Der Revisionswerber wendet indessen ein, das erhebliche und von ihm erzielte Mehreinkommen habe er einzig deshalb erzielt, weil er andernfalls seine Stelle verloren hätte; er macht einen Zwang geltend, dieses Einkommen erzielen zu müssen, um

die bisherige Arbeitsstelle halten zu können. Dieser Einwand des Revisionswerbers zielt darauf ab, dass ihn das Erzielen des tatsächlich erreichten Erwerbseinkommens an sich nicht zumutbar gewesen sei.

Die IV darf einzig solche Invalideneinkommen berücksichtigen, deren Erzielung der versicherten Person zumutbar ist. Zu berücksichtigen sind dabei etwa Kriterien, wie der objektive Zugang zum in Betracht gezogenen Verweisungsberuf, das Alter, der bisherige Beruf, die soziale Stellung oder Verwurzelung am Wohnort. Bei der Bestimmung der zumutbaren Tätigkeit müssen realitätsfremde Einsatzmöglichkeiten ausgeschieden werden (Urteil des Schweizerischen Bundesgerichts 9C_830/2007, E. 5.1; dazu auch *Kieser Ueli*, ATSG-Kommentar, 4. Aufl., Zürich 2020, Art. 16 N 90 f.). Dass – wie es der Revisionswerber geltend macht – eine Erwerbstätigkeit ausgedehnt wird, damit die entsprechende Arbeitsstelle nicht verloren geht, macht diese Tätigkeit insoweit noch nicht zu einer unzumutbaren Tätigkeit. Vielmehr ist jede versicherte Person ohnehin gehalten, die verbleibende Restarbeitsfähigkeit im insgesamt zumutbaren, vollen Mass auszuschöpfen. Der Revisionswerber macht nicht etwa geltend, die von ihm ausgeübte Tätigkeit sei auf Grund seines Alters oder seines Gesundheitszustands unzumutbar gewesen. Er beschränkt sich auf den Einwand, er habe aus zwingenden und vom Arbeitgeber zu verantwortenden Gründen das Arbeitspensum ausgedehnt. Daraus ergibt sich unmittelbar, dass insoweit keine unzumutbare Tätigkeit angenommen werden kann. Zu einem anderen Schluss wäre immerhin etwa zu gelangen, wenn die Ausübung des ausgedehnteren

Pensums in der Folge zu gesundheitlichen Beeinträchtigungen geführt hätte; dann wäre die betreffende Tätigkeit offensichtlich nicht zumutbar. Dass es sich so verhält, macht der Revisionswerber indessen nicht geltend und ist aus den Akten auch nicht ersichtlich. Daraus ergibt sich zunächst, dass im vorliegenden Fall grundsätzlich auf die vom Revisionswerber in den interessierenden Jahren tatsächlich erzielten Einkommen abzustellen ist, um das Invalideneinkommen festzulegen.

Zu beachten ist in einem weiteren Punkt, dass das vorstehend genannte Resultat sich nur halten lässt, wenn kumulativ

- ein besonders stabiles Arbeitsverhältnis den Bezug auf den allgemeinen Arbeitsmarkt erübrigt,
- die verbleibende Arbeitsfähigkeit zumutbar voll ausgeschöpft wird und
- nicht ein Soziallohn ausgerichtet wird.

Insoweit berücksichtigt die Rechtsprechung es, wenn das tatsächlich erzielte Einkommen sehr stark schwankt; denn in solchen Fällen kann ein vorausgesetztes stabiles Arbeitsverhältnis gerade nicht angenommen werden (Urteil des Schweizerischen Bundesgerichts 9C_125/2009, E. 4.3.3). Im vorliegenden Fall rechtfertigt sich indessen klar, auf das tatsächlich erzielte Erwerbseinkommen abzustellen. Der Revisionswerber ist seit Jahren beim gleichen Arbeitgeber tätig und hat in den letzten Jahren, d.h. über eine lange Zeitspanne, Einkommen in ähnlicher Höhe erzielt, ohne dass sehr starke Schwankungen vorliegen würden.

Der Revisionswerber wendet indessen ein, das im Jahr 2021 erzielte Jahreseinkommen von rund CHF 83'000.00 sei deshalb nicht einem Erwerbseinkommen im massgebenden Sinne gleichzustellen, weil darin auch Abschlags- oder Abgangszahlungen bzw Dienstjubiläumzahlungen enthalten seien. Diesbezüglich ist zu berücksichtigen, dass der Arbeitgeber am 21. April 2021 gegenüber der Revisionsgegnerin ausgeführt hat, der Revisionswerber habe bis 21. April 2021 (bereits) 150 Stunden Mehrarbeit geleistet, wobei ein Restsaldo von 400 Stunden bestehe. Diesbezüglich wendet der Revisionswerber nichts Substantielles ein; er setzt sich mit den vom Arbeitgeber abgegebenen Bestätigungen vielmehr gar nicht auseinander. Es kommt hinzu, dass im Vergleich zum nicht bestrittenen und zutreffend ermittelten Valideneinkommen in der Höhe von CHF 99'700 bereits ein Invalideneinkommen von CHF 59'820.00 ausreicht, um eine bisher gewährte Rente aufzuheben (Grenze von 60% von CHF 99'700.00). Damit würde auch eine fehlende Berücksichtigung der zum Grundeinkommen des Jahres 2021 fehlenden sonstigen „Zuschläge“ am Resultat nichts ändern.

6.5. Damit zeigt sich, dass die vom Revisionswerber unter dem Rechtsmittelgrund der Mangelhaftigkeit des Verfahrens vorgebrachten Einwände nicht zutreffend sind.

7.1. Unter dem Revisionsgrund der unrichtigen rechtlichen Beurteilung wird seitens des Revisionswerbers zunächst vorgebracht, dass in medizinischer Hinsicht abzuklären gewesen wäre, ob sich die Arbeitsfähigkeit des

Revisionswerbers erhöht hat und aus welchem Grund der Revisionswerber die fraglichen Überstunden geleistet hat.

Diesbezüglich ist auf die vorangehenden Erwägungen zu verweisen, aus denen sich ergibt, dass zwar grundsätzlich bei der Bestimmung der Invalidität die gesundheitliche Einbusse als Ausgangspunkt festzustellen ist. Indessen ist eine (blosse) Veränderung des effektiv erzielten Einkommens ebenfalls als Revisionsgrund anerkannt, so dass diesbezüglich der Klärung einer allfälligen medizinischen Veränderung keine Bedeutung zukommt; es kann sich durchaus auch so verhalten, dass eine medizinische Veränderung nicht eingetreten ist, aber wegen einer Veränderung des effektiv erzielten Einkommens eine Revision der Invalidenrente vorgenommen wird. Zum Einwand, es fehle an der Abklärung, weshalb der Revisionswerber Überstunden geleistet hat, wurde in den vorangehenden Erwägungen festgehalten, massgebend sei die Frage der Zumutbarkeit der Arbeitsleistung; dabei wurde festgehalten, es seien keine Gesichtspunkte ersichtlich, welche auf eine Unzumutbarkeit der Arbeitsleistung hindeuten. Damit dringen diese Rügen nicht durch.

7.2. In einem weiteren Punkt wendet der Revisionswerber ein, dass die Überstunden auch beim Valideneinkommen zu berücksichtigen seien.

Diesbezüglich ist auf den Grundsatz der Parallelität der Vergleichseinkommen hinzuweisen. Dieser Grundsatz verlangt, dass beide Vergleichseinkommen auf derselben Grundlage bestimmt werden müssen (BGE 135 V 58). Bei Überstunden muss indessen berücksichtigt werden,

dass sie zwar bei Teilerwerbstätigkeiten regelmässig geleistet werden können, dass es sich aber arbeitsvertraglich bei einer Vollzeittätigkeit nicht durchwegs so verhält. Im vorliegenden Fall enthält das durch die Revisionsgegnerin angenommene Valideneinkommen von CHF 99'700.00 ohnehin auch einen Anteil betreffend Überstundenentschädigung und einen Anteil betreffend Nach- und Sonntagszuschläge. Diesbezüglich konnte sich die Revisionsgegnerin auf die Auskünfte des Arbeitgebers vom 21. Mai 2021 abstützen, worin bezogen auf Überstunden und Zulagen konkrete Angaben gemacht wurden, welche sich auf eine Vollzeittätigkeit beziehen. Es gilt bei der hier interessierenden Tätigkeit eine Maximalgrenze für Überstunden und Zuschläge bei einer Vollzeittätigkeit. Die Berechnung des Valideneinkommens durch die Revisionsgegnerin berücksichtigt diese Angaben des konkreten Falls und ist damit zutreffend. Zu dieser Vorgehensweise der Revisionsgegnerin finden sich im Übrigen keine Einwände des Revisionswerbers, und es ist auch nicht ersichtlich, weshalb die betreffenden Festlegungen der Revisionsgegnerin nicht zutreffen sollten.

7.3. In einem weiteren Punkt rügt der Revisionswerber, dass die Herabsetzung bzw Aufhebung der bisherigen IV-Rente nur zulässig sei, wenn auch für die Zukunft gesichert sei, dass er ein entsprechendes Invalideneinkommen effektiv erzielen könne.

Diesbezüglich ist zunächst von Bedeutung, dass der Revisionswerber die in Frage stehenden Überstunden über mehrere Jahre bereits geleistet und entsprechende

Einkommen auch erhalten hat, und insoweit kein Gesichtspunkt ersichtlich ist, wonach er die entsprechenden Überstunden bei dem von ihm übernommenen Teilzeitpensum nicht auch zukünftig leisten könnte. Diesbezüglich wurde bereits festgehalten, dass angesichts der sehr langen Zeitspanne im vorliegenden Fall von einem stabilen Arbeitsverhältnis ausgegangen werden kann. Unsicherheiten über die zukünftige Entwicklung können also einzig die Frage betreffen, ob ein besonders stabiles Arbeitsverhältnis vorliegt; je nach Antwort ist in der Folge das Abstellen auf das effektiv erzielte Einkommen zulässig oder nicht. Insbesondere aber sind die vom Revisionswerber geltend gemachten zukünftigen Gesichtspunkte nicht im Rahmen des vorliegenden Verfahrens, sondern im Rahmen eines allfälligen Neuanmeldeverfahrens zu beurteilen.

8.1. In einem weiteren Punkt bringt der Revisionswerber vor, die rückwirkende Aufhebung der bisherigen IV-Rente ab dem Jahr 2016 sei – soweit die IV-Rente überhaupt aufgehoben werden könne – nicht gerechtfertigt.

Nach Art 71^{bis} IVG gelten die Regelungen von Art 83^{quater} AHVG sinngemäss, wobei die Regierung die Einzelheiten durch Verordnung regelt. Nach Art 83^{quater} Abs 2 AHVG haben Personen, die Leistungen beziehen, die für den Leistungsanspruch erheblichen Änderungen zu melden. Nach Art 80 IVV haben Personen, welche Leistungen beziehen wesentliche Änderungen, namentlich solche des Gesundheitszustandes, der Arbeits- oder Erwerbsfähigkeit der persönlichen und gegebenenfalls der

wirtschaftlichen Verhältnisse unverzüglich der IV mitzuteilen.

Der Revisionswerber hat eine Meldepflicht in Form der direkten Meldung des erhöhten Einkommens an die Revisionsgegnerin unbestrittenermassen nicht erfüllt. Was er als Begründung für seine Passivität vorbringt, verfängt indessen nicht. Dass die vom Revisionswerber erzielten Erwerbseinkommen im Individuellen Konto eingetragen werden, hebt die vorgenannte Meldepflicht nicht auf. Vielmehr wird in den vorgenannten Bestimmungen ausdrücklich festgehalten, dass eine Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse, wozu ein erhöhtes Einkommen gehört, der IV zu melden sind. Wäre die vom Revisionswerber vertretene Auffassung zutreffend, würde dies bedeuten, dass die Revisionsgegnerin bei sämtlichen Renten beziehenden Personen kontinuierlich die Einträge im Individuellen Konto zu überwachen hätte, was indessen nirgends als Pflicht der Revisionsgegnerin festgehalten ist. Bei einer erheblichen Erhöhung des bisher tatsächlich erzielten Einkommens besteht eine klare Verpflichtung, die entsprechende Erhöhung der Revisionsgegnerin unaufgefordert zu melden. Der Revisionswerber hat dies nicht getan und hat damit die ihm obliegende Meldepflicht verletzt.

8.2. Damit ist festzulegen, welches die Folge dieser Meldepflichtverletzung ist.

Nach Art 88bis Abs 2 IVV ist bei einer Verletzung der Meldepflicht die Leistung rückwirkend auf den Eintritt der für den Anspruch erheblichen Änderung zu revidieren. Dabei muss es sich um die Verletzung einer zumutbaren

Meldepflicht handeln. Eine solche Zumutbarkeit der Erfüllung der Meldepflicht ist zu bejahen. Der Revisionswerber wurde vom Revisionsgegner ausdrücklich auf die ihn treffende Meldepflicht aufmerksam gemacht, wobei auch auf die Änderung der Erwerbsfähigkeit und der wirtschaftlichen Verhältnisse hingewiesen wurde. Ein entsprechender fett geschriebener Hinweis findet sich beispielsweise im Fragebogen vom 08.07.2011 betreffend Revision der laufenden IV-Rente.

Unter diesen Umständen ist nicht ersichtlich, weshalb eine Meldung der erheblichen Einkommenserhöhung vom Revisionswerber nicht hätte erfolgen müssen. Daraus folgt wiederum, dass die Leistung rückwirkend auf den Eintritt der für den Anspruch erheblichen Änderung zu revidieren ist.

Der Revision war daher ein Erfolg zu versagen.

9. Gem Art 78 Abs 2 IVG iVm Art 90 Abs 2, Art 95 AHVG findet im Revisionsverfahren ein Kostenersatz nicht statt.

Fürstlicher Oberster Gerichtshof,

1. Senat

Vaduz, am 07. Oktober 2022

Der Präsident

Univ.Prof.iR Dr. Hubertus Schumacher



Für die Richtigkeit der Ausfertigung

Astrid Wanger

Rechtsmittel:

Gegen dieses Urteil ist kein Rechtsmittel zulässig.

SCHLAGWORTE:

Revision der laufenden IV-Rente; Massgeblichkeit des tatsächlich erzielten Einkommens; Leistung von Überstunden; Zumutbarkeit der Erhöhung des Arbeitspensums; Veränderung des tatsächlich erzielten Einkommens als Revisionsgrund

Meldepflicht; Verletzung der Meldepflicht; zumutbare Meldepflicht; rückwirkende Leistungskorrektur bei Meldepflichtverletzung

RECHTSSATZ:

Wenn die versicherte Person, welche bisher eine IV-Rente bezogen hat, ihr Erwerbspensum erheblich erhöht, ergibt sich ein Revisionsgrund, auch wenn sich allenfalls die medizinische Ausgangslage nicht verändert hat. Eine erhebliche Erhöhung des tatsächlich erzielten Einkommens ist der IV unaufgefordert zu melden.

Vfg:

- 1) IV
- 2) Mag. ***** *****

- 3) Akt retour an Abteilung

Vaduz, 07.10.2022/EIAS

Univ.Prof.iR Dr. Hubertus Schumacher
Präsident